

scheidungen, Urteile, Verordnungen ergehen in deutscher Sprache. Nur die Sachen, die nicht für Volk und Partei bestimmt waren, wurden von Notaren lateinisch abgefaßt. Tschechische Ausdrücke finden sich kaum, z. T. wie es scheint, als spätere Randglossen, die dann in den Text geraten sind: c. 32 „wladikones“ = „nobiles“; c. 78 „mezirka“ = „wer, raychen“; c. 154 „lisnik“ = „schroter“; 227 „roboten“ = Steuer, Ungelt; c. 326 „odkazal“ = deputare.

Über Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren möchte ich hier nur einiges andeuten, weil darüber schon verschiedentlich berichtet worden ist.¹⁾

Leiter des Gerichts und der Verwaltung war der Stadtrichter. Er nahm die Stellung des Königs ein cc. 262, 294 (S. 136), wurde von ihm bestellt, später vom Markgrafen. Das Wahlrecht dazu erhielt die Bürgerschaft erst 1376.²⁾ Die Voraussetzungen, die in seiner Person vorliegen müssen, sind in den cc. 403 ff. eingehend geschildert, aber stark römisch gefärbt. Der Richter führt den Vorsitz im Gericht, z. B. cc. 405/07. Er hat die Beschlüsse der Geschworenen auszuführen c. 407, nimmt teil an den Gerichtsbußen. Er darf nicht zugleich Kläger und Richter sein c. 51. kann wegen Befangenheit abgelehnt werden c. 50. Von der eigentümlichen Möglichkeit, daß zwei Richter zugleich den Vorsitz führen, spricht c. 397; nämlich dann, wenn ein Verbrechen im Fortsetzungszusammenhang - hier Heimsuchung und Mord - in zwei Gerichtsbezirken begangen worden ist.

Die wichtigste Stellung in Gericht und Verwaltung hatten die Geschworenen, Schöffen. Sie werden hauptsächlich iurati, auch scabini genannt. Andere Bezeichnungen sind: c. 269 prudentes; c. 272 Abs. 6 sapientes; cc. 405, 467, 551 legislatores, c. 551

¹⁾ Rößler a. a. O., Einleitung; B. Bretholz, Geschichte der Stadt Brünn 1911; Joh. Kapras, D. Pfandrecht im böhm.-mähr. Stadt- u. Bergrecht (Gierkes Unterf. 83; 1906) S. 10 ff.; O. Peterka, Rechtsgeschichte der böhm. Länder, 1, 2. Aufl. 164 ff.; E. Ott, Beiträge z. Rezeptionsgeschichte des röm.-kanon. Prozesses in den böhm. Ländern (1874) S. 174 ff.; E. Ott, D. Eindringen des kanon. Rechts usw. in Böhmen u. Mähren, Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 34 Kan. Abt. 3 (1913), 1 ff., 72 ff.; J. Weiske, Bemerkungen über das Brünner Schb. priv.- u. proz.-rechtlichen Inhalts, Zf. f. dt. Recht 14 (1853), 113 ff.

²⁾ Bretholz a. a. O. S. 128.